

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.68 vom 28. September 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2023.68](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2023.68)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.68 du 28 septembre 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.68 del 28 settembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Als obere Aufsichtsbehörde amtet ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 5 Abs. 3 des basel-städtischen Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG, SG 230.100]; § 92 Abs. 1 Ziffer 13 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EG SchKG). Die Beschwerde vom 2. Oktober 2023 wurde vorliegend innert Frist erhoben.

Aus der gesetzlichen Pflicht, die Beschwerde zu begründen (Art. 321 Abs. 1 ZPO), fliesst die Pflicht, mit der Beschwerde konkrete Anträge zu stellen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Mit den konkreten Rechtsbegehren gibt die beschwerdeführende Person bekannt, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird, mithin dieser Entscheid zu ihren Gunsten abgeändert werden soll (AGE BEZ.2022.78 vom 3. Januar 2023 E. 1.2 und BEZ.2019.5 vom 29. März 2019 E. 1.3, mit weiteren Hinweisen). Es genügt nicht, lediglich die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids zu beantragen, sondern es muss ein Antrag in der Sache gestellt werden (AGE BEZ.2019.5 vom 29. März 2019 E. 1.3). Die Beschwerde vom 2. Oktober 2023 enthält als Antrag lediglich «Aufhebung Entscheid vom 28. September 2023 auf Art. 320 ZPO». Zudem fehlt es auch an einer genügenden Begründung der Beschwerde. Ob unter diesen Umständen auf die Beschwerde eingetreten werden kann, kann im Ergebnis offengelassen werden, da die Beschwerde aus den nachfolgenden Gründen ohnehin abzuweisen ist.

### **E. 2**

Die untere Aufsichtsbehörde hat im angefochtenen Entscheid ausgeführt, dass aus der Beschwerde vom 10. September 2023 kein nach Art. 17 SchKG zulässiger Beschwerdeantrag ersichtlich sei. Zudem gehe aus ihr nicht hervor, worin eine Rechtsverletzung, Unangemessenheit, Rechtsverweigerung oder -verzögerung seitens des Betreibungsamts bestehen solle. Die Beschwerde würde weder die Voraussetzungen eines Antrags noch diejenigen einer Begründung im Beschwerdeverfahren erfüllen. Auf die Beschwerde sei damit nicht einzutreten.

Die Beschwerdeführenden machen in ihrer Beschwerde vom 2. Oktober 2023 geltend, die untere Aufsichtsbehörde habe sich nicht auseinandergesetzt mit «der Begründung zum Antrag 9.09.2023, Rechtsverzögerung 15.10.2023 zum Schaden Zivilstandsamt

Basel-Stadt, wiederrechtlich verletze Rechte meiner Mutter und mir (mein Ehemann ab 2010 mitbetroffen) 11.06.2020 (27.07.2020), 4.12.2008 und 29.09.1998 zur Haftung Kanton Basel-Stadt auf Art. 46 abs. 2 ZGB zu Art. 46 abs. 1 ZGB (Art. 78 abs. 1 Verfassung Kanton Basel-Stadt), ausstehender Entscheid Regierungsrat zu [...], wiederrechtlich verursachter Schaden 15.10.2021, Haftung Folgen Kanton Basel-Stadt auf Art. 78 abs. 1 Verfassung Kanton Basel-Stadt, zu dessen zusätzlich der Erhalt Vorbescheid IV-Stelle Basel-Stadt 21.09.2023 die Rechtsverzögerung zum Anspruch der 100% IV-Rente, entgegen Vorbescheid 23.09.2023 nicht ab November 2022, sondern ab Juni 2019 belegt, sowie [...] die Rechtsverzögerung Schaden Zürich Versicherung ab Mai 2015 belegt». Aus diesen Ausführungen geht nicht hervor, dass die Beschwerdeführenden im vorinstanzlichen Verfahren, entgegen den Ausführungen im angefochtenen Entscheid, eine Rechtsverletzung, Unangemessenheit, Rechtsverweigerung oder -verzögerungen durch das Betreibungsamt gerügt haben sollen. Mit diesen Ausführungen vermögen die Beschwerdeführenden somit in keiner Weise aufzuzeigen, dass der angefochtene Nichteintretensentscheid auf einer unrichtigen Rechtsanwendung oder auf einer offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhalts beruht. Aus diesem Grund ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 3**

Das Beschwerdeverfahren vor der oberen Aufsichtsbehörde ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.